

Merkblatt Bestattung und Friedhof

Grundsätzliches

Für das Bestattungswesen ist die Einwohnergemeinde Frick zuständig. Sie stellt für alle in Frick wohnhaft gewesenen Verstorbenen einen Grabplatz unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten von Kremation, Grabaushub und Holzkreuz. Bei jedem Todesfall wird den Angehörigen ausserdem ein Pauschalbeitrag von Fr. 1'000.-- an die Todesfallkosten ausgerichtet.

Alle Einzelheiten sind im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Frick geregelt.

Bestattungswunsch

Wer in Frick wohnt, kann Anordnungen für sein Begräbnis treffen und diese registrieren lassen bei der Gemeindekanzlei, die dafür Formulare verfügbar hält und ein Verzeichnis führt. Sind der Gemeindekanzlei keine diesbezüglichen Wünsche von Verstorbenen bekannt, liegt der Entscheid bei den nächsten Angehörigen.

Grabarten

Reihengrab für Erdbestattung

Reihengrab für Urnenbestattung

Reihengräber können durch Angehörige oder beauftragte Fachgeschäfte individuell bepflanzt werden (mit Einschränkungen gemäss § 21 des Bestattungs- und Friedhofreglements).

Urnenplattengrab

Bei dieser Bestattungsart mit Grabplatten von gleicher Grösse ist keine individuelle Bepflanzung möglich (einheitliche Immergrüneinfassung durch Gemeinde). Zulässig sind Blumensträusse in Steckvasen und kleine Topfpflanzen.

Gemeinschaftsgrab

Die Urne wird in einem separaten Rasenfeld beigesetzt, entweder halbanonym (Inscription auf gemeinsamem Grabmal) oder anonym (ohne Namenshinweis).

Grabmal (Grabstein)

Grabmäler erinnern an die verstorbene Person. Sie müssen sich ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Deshalb bestehen Einschränkungen bezüglich Grösse und Material. Grabmalhersteller sollten deshalb vor der Auftragserteilung auf die §§ 25 bis 31 des Bestattungs- und Friedhofreglements hingewiesen werden, insbesondere auch auf die erforderliche Bewilligung durch den Gemeinderat.